Adoption minderjähriger Kinder und erwachsener Personen

I. Für wen kommt eine Adoption infrage?

Nicht nur Ehepaare mit unerfülltem Kinderwunsch dürfen ein Kind adoptieren, obwohl dies wohl der Normalfall ist. Bringt ein Ehepartner ein Kind mit in die Ehe, stellt sich für den Stiefvater bzw. die Stiefmutter oft die Frage, ob hier eine Adoption sinnvoll und möglich ist. Rechtlich möglich ist in Ausnahmefällen sogar die Adoption durch Alleinstehende. Denkbar ist zum Beispiel, dass die verwitwete Tante ihre verwaiste Nichte adoptieren möchte, selbst wenn diese schon volljährig ist.

Warum auch immer das Thema Adoption für Sie ein Thema ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Detailfragen rund um die Adoption in immerhin 32 Paragrafen (§ 1741 – 1772 BGB). Deshalb tut ausführliche Information über die Rechtslage not.

II. Die Minderjährigen-Adoption

1. Voraussetzungen

■ Das Kind steht im Vordergrund

Die Adoption eines Minderjährigen ist nur zulässig, wenn sie dem **»Wohle des Kindes«** dient und zu erwarten ist, dass ein **Eltern-Kind-Verhältnis entsteht** (§ 1741 Abs. 1 BGB).

Konkret: Für das Kind müssen nachhaltig **bessere persönliche oder rechtliche Lebensbedingungen** entstehen. Seine Interessen dürfen durch die eigenen Kinder des/der Annehmenden nicht gefährdet werden. Bedenkliche Lebensverhältnisse adoptionswilliger Eltern – zum Beispiel durch Drogenabhängigkeit – stehen der Adoption entgegen. **Folge:** Durch Gesundheitszeugnisse und Informationen des Jugendamtes (auch) zur wirtschaftlichen Lage des/der Annehmenden sollen kindeswohlwidrige Adoptionen verhindert werden.

Um sicherzustellen, dass die Annahme an Kindes statt wirklich im Interesse des Kindes ist, gibt es eine **Probezeit** (§ 1744 BGB). Während dieser Probezeit werden Tatsachen gesammelt, die bei einem Eignungsgutachten verwertet werden. Das Gutachten muss dann die Prognose rechtfertigen, dass unter objektiven und subjektiven Gesichtspunkten ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann.

Kinderlosigkeit nicht nötig

Kinderlosigkeit als Voraussetzung für die Adoption ist 1976 abgeschafft worden. Trotzdem können die Interessen von **schon vorhandenen leiblichen Kindern der adoptionswilligen Eltern** entgegenstehen. Hier kommt es aber auf den Einzelfall an.

Beispiel:

Das Kind aus der ersten Ehe eines Mannes lehnt den Wunsch seines Vaters ab, das Kind seiner jetzigen (zweiten) Frau anzunehmen, weil diese die erste Ehe zerstört hat (BayObLG, Beschluss vom 28. 10. 1999, 1 ZBR 37/99).

Auch **Vermögensinteressen** spielen eine Rolle, sind aber nicht ausschlaggebend (§ 1745 Abs. 2 BGB). Der Umstand, dass das Erbrecht der eigenen Kinder durch die Adoption rechnerisch geschmälert wird, steht der Adoption grundsätzlich nicht entgegen.

Alter der annehmenden Eltern

- Bei einem annehmenden Ehepaar muss einer das 25. und der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Im Fall einer Stiefkind-Adoption muss die annehmende Person das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über 25 sein, falls der andere Ehegatte geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Eine unverheiratete Person, die allein ein fremdes Kind annehmen will, muss über 25 Jahre alt sein.

Einwilligung und Zustimmung

- **Einwilligung des Kindes:**

  Ein Kind über 14 Jahre muss selbst in die Adoption einwilligen, sein gesetzlicher Vertreter muss aber auch zustimmen. Für Kinder unter 14 Jahren kann nur der gesetzliche Vertreter zustimmen.

- **Zustimmung der Eltern:**

  In der Regel müssen beide leiblichen Eltern einwilligen. Die Einwilligung kann aber erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist (§ 1747 BGB). Die Einwilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich (§ 1750 BGB).

Die **Einwilligung ist verzichtbar,** wenn ein Elternteil zur Abgabe seiner Erklärung nicht in der Lage ist (z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit) oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 BGB).

Die Kindeseltern brauchen bei der Einwilligung nicht zu wissen, wer die Adoptiveltern sind. Jedoch muss ihre Erklärung auf die Annahme durch bestimmte Adoptiveltern, die z. B. in der Adoptionsliste des Jugendamtes unter einer bestimmten Nummer eingetragen sind, bezogen werden.

Wichtig: Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, dürfen ihre Einwilligung beschränken (z. B. Ausschluss islamischer Adoptiveltern).

Was geschieht bei Verweigerung der Zustimmung?

Weigert sich ein leiblicher Elternteil, die Zustimmung zu erteilen, darf diese ausnahmsweise ersetzt werden. Das geht aber nur bei anhaltend grober Pflichtverletzung gegenüber dem Kind, bei gleichgültigem Verhalten, einer besonders schweren Pflichtverletzung oder Erziehungsunfähigkeit.

▶ Grobe Pflichtverletzung

Grobe Pflichtverletzung heißt zum Beispiel, dass dieser Elternteil trotz bestehender Leistungsfähigkeit keinerlei Unterhalt zahlt und das Kind dadurch in eine Notlage kommt. Ernährt eine Kindesmutter Kinder im Alter von fünf und sieben Jahren nur unregelmäßig, lässt sie ihren Bewegungsdrang nicht ausleben und schützt sie nicht vor den Schlägen des Vaters, liegt ebenfalls eine Pflichtverletzung vor, die zur Adoption führen kann.

Ist dagegen ein Elternteil seit Jahren vom Umgang ausgeschlossen, kann ihm dies nicht als Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

▶ Gleichgültiges Verhalten

Gleichgültiges Verhalten liegt vor, wenn sich ein Elternteil zum Beispiel überhaupt nicht für das Kind interessiert, es an persönlicher Zuwendung völlig fehlen lässt, wie es auch durch die Nichtleistung von Unterhalt zum Ausdruck kommen kann. Dabei spielt es keine Rolle, dass diese Gleichgültigkeit zum Beispiel auf einer schweren psychischen Erkrankung beruht.

Bei einer Stiefkind-Adoption spielt es jedoch eine Rolle, ob der sorgeberechtigte andere Elternteil die Kontaktaufnahme zu dem Kind erschwert oder gar verhindert hat. In diesen Fällen muss auf jeden Fall vor der Ersetzung der Einwilligung eine ausführliche Beratung und Belehrung durch das Jugendamt stattgefunden haben und seit der Belehrung mindestens zwei Monate verstrichen sein.

▶ Einmalige besonders schwere Pflichtverletzung

Darunter versteht man zum Beispiel Straftaten direkt gegen das Kind – wie etwa die Entführung des Kindes in ein fremdes Land – oder die Tötung des anderen Elternteils.

▶ Erziehungsunfähigkeit wegen schwerer geistiger oder psychischer Gebrechen

Hier darf die Zustimmung nur dann ersetzt werden, wenn das Kind nicht bei einem anderen Elternteil oder Verwandten, Stief- oder Pflegeeltern untergebracht werden kann. Selbst wenn nur eine Heimunterbringung infrage kommt, darf hier die Einwilligung nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Vielmehr muss hinzukommen, dass das Kind durch die Heimunterbringung in seiner Entwicklung schwer gefährdet ist.

■ Wenn die Einwilligung des nicht ehelichen Vaters ersetzt werden soll

Hat die Mutter eines nicht ehelichen Kindes die Alleinsorge, kann die Zustimmung des nicht ehelichen Vaters zur Adoption ersetzt werden. Dies setzt voraus, dass dem Kind durch die fehlende Zustimmung ein **unverhältnismäßiger Nachteil** entsteht (§ 1748 Abs. 4 BGB). Hier kommt es auf den Einzelfall an.

So wurde zum Beispiel die Einwilligung in einem Fall ersetzt, in dem der nicht eheliche Vater kein wirkliches Interesse an seinem Kind gezeigt und Unterhaltszahlungen verweigert hat, das Kind in der neuen Familie voll integriert war und den sorgenden Partner seiner Mutter als Vater betrachtete. Dasselbe gilt auch in einem Fall, in dem das Kind seit dem Säuglingsalter (inzwischen waren neun Jahre vergangen) ohne Unterbrechung im Haushalt des Stiefvaters und der Kindesmutter aufgewachsen war und zum leiblichen Vater kein Kontakt bestand.

Aber: Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die gestörte Vater-Kind-Beziehung auf dem Verhalten des Vaters beruht (BVerfG, Beschluss vom 29. 11. 2005, Az. 1 BvR 1444/01).

2. Rechtliche Folgen der Adoption

■ Änderung der Verwandtschaftsverhältnisse

Das Kind erlangt durch die Adoption die **Stellung eines leiblichen Kindes des/der Annehmenden** (Volladoption). Das heißt, das Kind wird gemeinschaftliches Kind der Ehegatten, wenn ein Ehepaar das Kind oder ein Ehegatte (Stiefelternteil) das Kind des anderen Ehegatten annimmt.

In allen anderen Adoptionsfällen wird es das Kind allein des Annehmenden. Diesem fällt gleichzeitig die Alleinsorge zu.

■ Alte Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen

Mit der Zustellung des Adoptionsbeschlusses **erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen** des Kindes und seiner Abkömmlinge sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zur Ursprungsfamilie (§ 1755 Abs. 1 BGB). Das gilt insbesondere für **Erb- und Unterhaltsansprüche** gegen die leiblichen Eltern. Dasselbe kann auf Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen der Kindeseltern zutreffen, wenn das Kind später von dem neuen Ehepartner des einen Elternteils adoptiert wird.

Ausnahmen:

- Stiefkindadoption

  Im Fall einer Stiefkindadoption erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum leiblichen Vater und dessen Verwandten (§ 1755 Abs. 2 BGB). Ist der leibliche Vater allerdings verstorben, bleibt es bei dem Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den Verwandten des Vaters – vorausgesetzt, dass dieser zum Todeszeitpunkt Sorgerechtsinhaber war (§ 1756 Abs. 2 BGB).

- Verwandtenadoption

  Nimmt der Annehmende ein Kind an, mit dem er im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert ist (Onkel adoptiert Nichte), erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes nur zu seinen Eltern (§ 1756 Abs. 1 BGB).

■ Unterhaltsansprüche erlöschen

Unterhaltsansprüche gegen die leibliche Familie gehen verloren. **Ausnahme:** Der leibliche Vater ist verstorben. Dann bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des Kindes erhalten und somit auch die Unterhaltsansprüche, die hier unter Umständen entstehen könnten.

Die Unterhaltspflicht der Kindeseltern ruht bereits in dem Augenblick, in dem die Eltern in die Adoption eingewilligt haben.

■ Das Erbrecht erlischt

Erbrechtliche Ansprüche gegen die leiblichen Eltern gehen ebenfalls verloren. Auch hier gilt dieselbe Ausnahme wie bei Unterhaltsansprüchen (siehe oben).

Die erbrechtliche Stellung eines nach ausländischem Recht angenommenen Kindes richtet sich nach dem internationalen Adoptionsrecht. Hier muss wegen der Besonderheiten gegebenenfalls ein auf Adoptionsrecht spezialisierter Anwalt hinzugezogen werden.

■ Der Name muss geändert werden

Wird das Kind von einem Ehepaar mit gemeinsamem Ehenamen angenommen, erhält es den Ehenamen als Geburtsnamen. Hat das Ehepaar keinen Ehenamen bzw. nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen an, erfolgt die Namensbestimmung gemäß § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das heißt, es kann der Name des Vaters oder der der Mutter als Geburtsname bestimmt werden. Ist das Kind über fünf Jahre alt, muss es hierzu zustimmen (§ 1757 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Wird das Kind von einem Nichtverheirateten adoptiert, erhält es dessen Familiennamen (ohne eventuellen Begleitnamen) als Geburtsnamen (§ 1757 Abs. 1 BGB). Maßgeblicher Familienname des Annehmenden ist der Name, den er zu dem Zeitpunkt führt, zu dem der Name des Adoptivkindes rechtskräftig festgestellt wird.

Wichtig: Der in ein Adoptionsdekret aufgenommene Wunsch, dass das Kind allein den bisherigen Namen weiterführen soll und nicht einfach dem neuen Namen voranstellt oder anfügt, spielt keine Rolle. Eine derartige Regelung ist nichtig.

■ Die Staatsangehörigkeit ändert sich

Wird ein ausländisches Kind durch Deutsche angenommen, erwirbt es zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz).

■ Krankenversicherung muss sein

Das minderjährige Kind wird in der Krankenversicherung eines seiner Adoptiveltern versichert (§ 178 d Abs. 2 VVG). Das gilt auch für Versicherungsfälle, die vor der Adoption eingetreten sind (BGH, Urteil vom 27. 9. 2000, IV ZR 115/99, FamRZ 2001 S. 217; hier: Downsyndrom).

3. Unter welchen Umständen wird die Adoption wieder aufgehoben?

Die Minderjährigen-Adoption wird aufgehoben, wenn entweder wesentliche Erklärungen der Beteiligten fehlen (§ 1760 BGB) oder durch Heirat des Annehmenden mit dem Angenommenen (oder dessen Abkömmling) (§ 1766 BGB).

Am bedeutsamsten ist aber die Aufhebung der Adoption aus schwerwiegenden Gründen in Bezug auf das Kindeswohl (§ 1762 BGB). Dann muss aber schon ein Extremfall vorliegen, wenn zum Beispiel die Umstände für das Kind untragbar geworden sind. Zerrüttung und Scheidung der Ehe des Annehmenden ist als solche kein Aufhebungsgrund. Der Erbschaftsteuerfreibetrag der Kinder in der Steuerklasse des § 15 I Nr. 2 ErbStG gilt nicht für ein Adoptivkind, dessen Verwandtschaft zum Erblasser bereits vor dem Erbfall durch Aufhebung des Annahmeverhältnisses wieder erloschen ist.

4. Hat das Kind ein Recht zu wissen, dass es adoptiert worden ist?

Ein adoptiertes Kind hat ab vollendetem 16. Lebensjahr ein Recht auf Einsicht in seinen Geburtseintrag und auf Erteilung einer Personenstandsurkunde. Die **Akteneinsicht** ist außerdem seit 5. 11. 2001 im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt.

Wer als Adoptierte/-r seinen Geburtsort kennt, kann darüber hinaus über das Standesamt dieses Ortes herausfinden, wer die leiblichen Eltern sind. In den **Geburtenbüchern des Standesamtes** wird nämlich die Adoption als Randvermerk geschrieben. Es wird vermerkt, wer die Adoptiveltern sind, wer die leiblichen Eltern sind und wo sie zum Zeitpunkt der Adoption wohnten. Diese Auskunft bekommt nur die betroffene Person selbst.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, sich mit dem **Jugendamt** des Geburtsortes in Verbindung zu setzen. Hier kennt man die Namen der leiblichen Eltern und kann eventuell Auskunft geben. Denn vielleicht suchen die leiblichen Eltern auch nach dem leiblichen Kind und haben schon eine entsprechende Nachricht beim Jugendamt hinterlassen.

5. Was kostet eine Adoption?

Der Adoptionsbeschluss durch das Vormundschaftsgericht verursacht Gebühren in Höhe von ca. € 75,– bis € 100,–. Bei Auslandsbeteiligung und/oder Hinzuziehung eines Anwaltes wird es teurer.

III. Die Volljährigen-Adoption

1. Welche Unterschiede gibt es zur Minderjährigen-Adoption?

Die Vorschriften über die Minderjährigen-Adoption gelten hier sinngemäß. Dennoch gibt es ein paar ganz unwichtige Unterschiede.

So kommt es nicht darauf an, dass die Adoption – wie bei Minderjährigen – dem Kindeswohl dient. Es reicht, wenn sie **»sittlich gerechtfertigt«** ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn zwischen den Beteiligten bereits eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 BGB).

Beispiel:

Annahme eines Pflegekindes, das aus verwandtschaftlichen Rücksichten während der Minderjährigkeit nicht adoptiert worden ist, oder die sukzessive Adoption minderjähriger und volljähriger Geschwister.

Es reicht aber auch aus, wenn eine Eltern-Kind-Beziehung künftig entstehen wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich beide Seiten in Zukunft gegenseitig Beistand leisten wollen, wie ihn leibliche Eltern und Kinder typischerweise etwa im Alter leisten.

Da die Motive bei der Erwachsenen-Adoption sich doch oft von denen einer Minderjährigen-Adoption unterscheiden, ist die Rechtsprechung hier sehr zurückhaltend. Hierfür ein paar

Beispiele:

- Die Adoption wurde verweigert in einem Fall, in dem dadurch ausschließlich ein Adelsname fortgeführt werden sollte.
- In einem anderen Fall wurde sie verweigert, weil lediglich freundschaftliche Beziehungen zwischen den Beteiligten bestanden.
- Ebenfalls kein Einsehen hatten die Gerichte in einem Fall, in dem eine 57 Jahre alte kinderlose Deutsche einen 20-jährigen, von der Ausweisung bedrohten Polen annehmen wollte.
- Nicht möglich ist auch eine Adoption, die hauptsächlich zum Ziel hat, Erbschaftssteuer zu sparen.

Wann dagegen die Erwachsenen-Adoption akzeptiert wurde, zeigen folgende

Beispiele:

- In einem Fall, in dem der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zwar nur 11 Jahre betrug, aber eine geistig-seelische Dauerverbundenheit festgestellt werden konnte, spielte das Gericht mit.
- Selbst die Adoption von Eheleuten, obwohl diese dadurch zu Geschwistern wurden, ist nicht ausgeschlossen.

Sollten aber die Kinder der jeweils Beteiligten überwiegend schützenswerte Interessen haben, die der Adoption entgegenstehen, ist diese abzulehnen. Hierbei können insbesondere vermögensrechtliche Ansprüche ausschlaggebend sein.

2. Welche Wirkung hat die Erwachsenen-Adoption?

Die Erwachsenen-Adoption ist **keine sogenannte »Volladoption«.** Das heißt, mit der Annahme als Kind erwirbt der Volljährige zwar die Stellung eines Kindes des Annehmenden und erhält auch dessen Familiennamen. Die Wirkung erstreckt sich aber nicht auf die Verwandten des/der annehmenden Person (§ 1770 Abs. 1 BGB).
Ausnahmsweise kann dennoch eine Volladoption ausgesprochen werden. Das ist dann der Fall,

- wenn es um die Annahme von Geschwistern geht, das Adoptivkind also auch schon als Minderjähriger zur Familie des/der annehmenden Person gehörte,
- bei Stiefkind-Adoptionen und
- wenn das Adoptivkind bei Einreichung des Antrags noch minderjährig war.

Eine **Ausnahme von der Ausnahme** gibt es allerdings auch. Diese liegt zum Beispiel vor, wenn sich das Kind durch die Volladoption seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner bedürftigen Mutter auf diese Art und Weise entziehen würde.

3. Wie kann die Volljährigen-Adoption wieder aufgehoben werden?

Die Volljährigen-Adoption kann nicht – wie bei Minderjährigen – nur aus »schwerwiegenden« Gründen, sondern schon aus »wichtigen« Gründen aufgehoben werden (§ 1771 BGB).

Beispiel:

Verbrechen gegen Adoptivverwandte oder sonstige schwere Verstöße gegen die Familienbindung.

Dagegen stellt der erst nach der Annahme bekannt gewordene Missbrauch der Adoption allein keinen Aufhebungsgrund dar.

Beispiel:

Adoption eines Ausländers zur Erlangung des Aufenthalts in Deutschland.

IV. Wie läuft das Verfahren ab?

Für das Verfahren ist das Vormundschaftsgericht zuständig (§ 1752 Abs. 1 BGB). Örtlich zuständig ist das für den Wohnsitz des bzw. der Annehmenden zuständige Amtsgericht. Bei Adoption mit Auslandsbezug kann das Vormundschaftsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig sein.

Der Antrag wird normalerweise durch einen Notar eingereicht. Den sollten Sie rechtzeitig zurate ziehen, da er Sie auch in den anstehenden rechtlichen Fragen zum Unterhalt und Erbrecht beraten kann. Hierzu braucht man außerdem folgende weitere Unterlagen:

- gegebenenfalls Einwilligungserklärung des Kindes,
- Einwilligungserklärung der Kindesmutter (ggf. Sterbeurkunde),
- Einwilligungserklärung des Vaters (ggf. Sterbeurkunde),
- Einwilligungserklärung des anderen Ehegatten (ggf. Sterbeurkunde),
- Geburtsurkunde des/der Annehmenden,
- Heiratsurkunde der annehmenden Eheleute,

- Geburtsurkunde des anzunehmenden Kindes,
- polizeiliches Führungszeugnis des Annehmenden,
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des Kindes,
- Nachweis der Staatsangehörigkeit des/der Annehmenden,
- Gesundheitszeugnis für das Kind,
- Gesundheitszeugnis für den/die Annehmende.

Wichtig: Wird eine für die Adoption erforderliche und ersetzbare Einwilligung verweigert, muss – sofern schon entschieden – der rechtskräftige Ersetzungsbeschluss vorgelegt werden.
Im Verfahren selbst holt das Gericht ein sogenanntes »Eignungsgutachten« ein. Das besteht in einer gutachterlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle. Zumindest muss das Jugendamt angehört werden.

Die zusätzliche Einholung eines psychologischen Gutachtens ist in der Regel nicht erforderlich, wenn das Kind sich – wie im Normalfall – schon längere Zeit in der Adoptionsfamilie aufgehalten hat.
Darüber hinaus ist **das Kind vom Familiengericht anzuhören.** Davon darf nur in schwerwiegenden Fällen abgesehen werden.

Auch die Abkömmlinge der Beteiligten, die durch die Adoption beeinträchtigt werden könnten, sind im Adoptionsverfahren zu hören. Das gilt sogar für Abkömmlinge, die selbst adoptiert worden sind.

Unser Tipp

Sie können das Verfahren beschleunigen, wenn der Adoptionsantrag gut vorbereitet ist. Das heißt, die erforderlichen Unterlagen sollten schon bei der Antragstellung vorliegen. Dasselbe gilt für den Eignungsbericht des Jugendamtes. Ist eine verfahrensnotwendige Einwilligung zu ersetzen, sollte der Antrag auf Ersetzung der Einwilligung spätestens mit dem Annahmeantrag gestellt und begründet werden.

Wirksam wird die Adoption mit Zustellung des Adoptionsbeschlusses an die Annehmenden. Gleichzeitig wird er damit **unanfechtbar**.

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema »Adoption« haben, sind die Jugendämter die richtigen Anlaufstellen. Hier kann man Ihnen auch Adoptionsvermittlungsstellen nennen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.